



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0069/2020

Vorlage: AW/0080/2020		Datum: 28.08.2020	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Folgen der Grundsteuerreform für die Stadt Koblenz II			
Gremienweg:			
03.09.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

Antwort:

1) Welche Werte sollen als Maßstab für die anvisierte Aufkommensneutralität dienen (e.g. Steuereinnahmen von 2024, Durchschnitt der letzten Jahre)?

Diesbzgl. wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage „Aufkommensneutralität bei der Reform der Grundsteuer“, BT-Drs. 19/12387 vom 14.08.2020, verwiesen. Maßstab soll das Jahr 2022 sein.

2) Werden dabei die jeweiligen Einnahmen aus der Grundsteuer A und B isoliert betrachtet oder als Gesamtheit?

Vgl. Antwort zu Frage Nr. 3 der vorgenannten Bundestags-Drucksache.

3) Wie wird dabei mit der neu eingeführten Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke verfahren?

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit eine Entscheidungsgrundlage für die politischen Gremien erarbeiten. Nach einer möglichen Grundsatzentscheidung im Stadtrat, welche die Einführung einer Grundsteuer C umfasst, wird die Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung einleiten. Eine im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage kurzfristige Ermittlung des aktuellen Bestandes an baureifen und unbebauter Grundstücke ist nicht möglich.

4) Wie viel Fläche (qm) gibt es in Koblenz, auf die eine Grundsteuer C angewendet werden kann? Siehe Antwort zu Frage 3.

5) Könnte Koblenz bei einem defizitären Haushalt von der Kommunalaufsicht gezwungen werden, auf die aufkommensneutrale Hebesatzanpassung zu verzichten?

Prognosen seitens der Verwaltung zu evtl. kommunalaufsichtsbehördlichen Maßnahmen, die das Jahr 2025 betreffen (ab diesem Jahr greift die Grundsteuerreform), können verständlicherweise belastbar zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

6) Wann und in welcher Form plant die Stadt die Steuerbürger auf diese grundlegende Reform, die möglicherweise zu Mehrbelastungen führt, vorzubereiten?

Bereits heute schon scheinen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch die Medien über diese gesetzliche Neuregelung informiert zu sein.

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet werden soll, folglich die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlen sollen, werden sich die individuellen Steuerzahlungen verändern. Einige werden mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar.